



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Finanzen zur
Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)

Lobbyregisternummer: R001475

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Allgemeine Bewertung

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Rentenpakets durch den Deutschen Bundestag liegt nun auch der Referentenentwurf zur Förderung der privaten Altersvorsorge vor. Der BVK begrüßt, dass die Bundesregierung damit die Bedeutung der privaten Vorsorge anerkennt und erste Schritte für eine dringend notwendige Modernisierung einleitet. Angesichts der absehbaren Leistungsgrenzen der gesetzlichen Rente ist die Stärkung kapitalgedeckter, individueller Vorsorgemodele ein zentraler Baustein für die langfristige finanzielle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Kritisch sehen wir jedoch die äußerst kurze Frist, die den beteiligten Interessenvertretern für eine fundierte Stellungnahme eingeräumt wird. Eine zukunftsweisende Reform der Altersvorsorge benötigt breite Expertise, sorgfältige Analyse und einen strukturierten Abstimmungsprozess. Diese Voraussetzungen sind unter dem aktuell vorgegebenen Zeitdruck nur eingeschränkt erfüllbar.

Der BVK fordert daher nachdrücklich, den Entwurf des Altersvorsorgereformgesetzes von der Tagesordnung der kommenden Kabinettsitzung am 17.12.2025 zu nehmen. Angesichts der weitreichenden Bedeutung des Vorhabens ist der vorgesehene Zeitrahmen für eine sorgfältige, grundsätzliche und öffentliche Debatte völlig unzureichend. Ein Festhalten an der aktuellen Terminplanung gefährdet die Glaubwürdigkeit der Reform wie auch das Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse insgesamt. Ein so wichtiges Thema darf nicht „im Eilverfahren“ auf den Weg gebracht werden.

III. Anmerkungen im Einzelnen

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Stärkung der privaten Altersvorsorge enthält der Referentenentwurf mehrere Punkte, die aus Sicht des BVK erhebliche Probleme mit sich bringen.

Einführung geförderter Altersvorsorgedepots und Standarddepot mit Kostendeckel

Der Referentenentwurf sieht vor, neben Garantieprodukten auch förderfähige Altersvorsorgedepots ohne Garantien einzuführen. Ergänzt wird dies durch ein verpflichtendes Standarddepot mit einem Kostendeckel von 1,5 Prozent. Diese Öffnung stärkt insbesondere die Fondsbranche, die aufgrund niedriger Kostenstrukturen klare Wettbewerbsvorteile besitzt. Vermittler befürchten jedoch, dass der Beratungsbedarf unterschätzt wird und der Kostendeckel qualifizierte Betreuung wirtschaftlich erschwert. Altersvorsorge ist komplex und erfordert eine fundierte Beratung durch qualifizierte Vermittler. Nur so können Chancen und Risiken angemessen abgewogen sowie individuelle Ziele und Wünsche der Verbraucher berücksichtigt werden. Diese Beratungsleistung muss weiterhin ohne staatliche Eingriffe entsprechend vergütet werden. Der BVK lehnt daher Kostendeckel generell ab.

Die Regierung hat sich dazu verpflichtet, regulatorische Vorgaben zu reduzieren und damit den Marktzugang für effiziente und bedarfsgerechte Altersvorsorgeprodukte zu erleichtern. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf EU-Ebene der Kostendeckel für das

PEPP-Produkt derzeit wieder zurückgenommen wird, weil er eine breite Markteinführung erheblich behindert hat. Ein starrer Kostendeckel führt regelmäßig dazu, dass Anbieter komplexe oder innovative Produkte – insbesondere solche mit höherem Beratungs- und Servicebedarf – wirtschaftlich nicht darstellen können. Dies reduziert die Produktvielfalt, erschwert individualisierte Vorsorgelösungen und konterkariert damit zentrale Ziele des Altersvorsorgereformgesetzes: mehr Wettbewerb, bessere Angebote und eine höhere Verbreitung kapitalgedeckter Vorsorge.

Zudem konzentriert ein Kostendeckel den Wettbewerb einseitig auf niedrige Gebühren statt auf langfristige Wertentwicklung, Transparenz und Beratungsqualität. Gerade diese Faktoren sind jedoch entscheidend dafür, ob Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen und ob die Altersvorsorge am Ende tatsächlich eine auskömmliche Rendite erzielt. Erfahrungen mit PEPP zeigen darüber hinaus, dass zu enge regulatorische Vorgaben Marktteilnehmer abschrecken und Investitionen in neue Produkte ausbremsen.

Aus unserer Sicht wäre eine Transparenzoffensive sinnvoller als ein starrer Kostenrahmen, damit Verbraucher bewusst zwischen Kosten, Nutzen und Beratungsqualität entscheiden können.

Förderung von Auszahlungsplänen bis mindestens zum 85. Lebensjahr

Neben lebenslangen Renten sollen künftig auch langlaufende Auszahlungspläne gefördert werden. Diese erhöhen zwar Flexibilität und potenzielle Rendite, nehmen jedoch den klassischen Leibrenten ihr entscheidendes Alleinstellungsmerkmal: den verlässlichen Schutz vor Langlebigkeitsrisiken. Viele Bürger unterschätzen die Wahrscheinlichkeit, ein hohes Alter zu erreichen, was langfristig zu Versorgungslücken führen kann.

Aus Sicht des BVK sollten hybride Modelle zugelassen werden, beispielsweise ein Restverrentungsbaustein ab dem 85. Lebensjahr. Die monatlichen Grundausgaben sollten durch eine Leibrente abgesichert werden können, während variable Ausgaben über einen Entnahmeplan gedeckt werden. Ein kombinierter Einsatz beider Auszahlungsformen sollte daher möglich sein. Zudem ist eine klare Aufklärung der Kunden über das Langlebigkeitsrisiko notwendig, um fundierte Entscheidungen zu gewährleisten. Förderrechtlich dürfen Leibrenten nicht benachteiligt werden, damit Produktvielfalt und Risikoausgleich im System erhalten bleiben.

Vereinfachung des Zulagensystems

Wir begrüßen, dass es für die rund 15 Millionen Riester-Verträge eine Bestandsgarantie gibt. Das Zulagensystem soll zukünftig proportional ausgestaltet werden: Für jeden eingezahlten Euro gibt es 20 oder 30 Cent staatliche Förderung. Damit können Vorsorgesparer mit maximal 480 Euro pro Jahr gefördert werden zuzüglich Kinderzulagen. Gleichzeitig entfällt die bisher komplexe Mindesteigenbeitragsprüfung. Diese Reform erhöht Transparenz und vermeidet viele nachträgliche Kürzungen.

Der BVK begrüßt die geplante Vereinfachung grundsätzlich, kritisiert jedoch, dass die staatliche Förderung weiterhin auf Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt bleiben soll. Eine Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises – insbesondere auf Selbstständige – ist notwendig, um alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zu unterstützen und wirksam vor Altersarmut zu schützen. Zudem sollte nach mehreren Jahren eine verpflichtende Evaluation durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das neue Zulagensystem die gewünschten Verhaltensanreize setzt und keine Personengruppe unbeabsichtigt benachteiligt. Ebenso ist eine automatische Anpassung der Förderhöchstbeträge an die Inflation von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus braucht es kurzfristig klare Übergangsregelungen, damit Kunden und Vermittler rechtssicher beraten werden können.

Abschaffung der Zillmerung und neue Kostenverteilung

Besonders einschneidend ist das Verbot der Zillmerung. Abschlusskosten dürfen künftig nicht mehr auf die frühen Vertragsjahre verteilt, sondern müssen über die gesamte Laufzeit gestreckt werden. Dies erschwert die bisherige Finanzierung von Beratung und führt zu Unsicherheiten, da Vermittler ihre Vergütung nicht mehr in der gewohnten Form erhalten können. Auch die Möglichkeit des kostenfreien Anbieterwechsels nach fünf Jahren verschärft die Problematik zusätzlich.

Der BVK fordert, die Zillmerung nicht vollständig zu verbieten, sondern zu modernisieren. Ein möglicher Kompromiss wäre die Verteilung der Abschlusskosten auf z. B. zehn statt fünf Jahre oder eine transparente Kostenstruktur, bei der ein größerer Anteil der Kosten in den frühen Vertragsjahren anfällt und bei der die Beratungsleistungen weiterhin angemessen vergütet werden. Alternativ könnten Deckelungen oder Offenlegungspflichten eingeführt werden, ohne das ökonomische Fundament der Beratung zu gefährden.

Entkopplung der Altersvorsorge von Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsversicherungen

Künftig ist es nicht mehr erlaubt, geförderte Altersvorsorgeprodukte mit einer BU- oder DU-Absicherung zu kombinieren. Bisher waren solche Gesamtlösungen ein häufig genutztes und sinnvolles Angebotsmodell, da sie Altersvorsorge und biometrische Absicherung in einem abgestimmten Konzept vereinten. Durch die Entkopplung drohen Versorgungslücken, und Vermittler verlieren ein wichtiges Beratungs- und Cross-Selling-Argument. Verbraucher laufen dadurch Gefahr, dass als Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ein wichtiger Altersvorsorgebaustein nicht mehr weiterfinanziert werden kann.

Der BVK fordert, Kombinationsmöglichkeiten weiterhin zuzulassen – etwa in Form separater kalkulierter, aber miteinander verknüpfbarer Produktmodule. Dadurch bliebe die Transparenz gewahrt und der integrative Charakter der Beratung erhalten. Alternativ sollte zumindest ein gesetzlicher Rahmen bestehen, der eine koordinierte Produktgestaltung ermöglicht, ohne die Förderung zu gefährden.

Anbieterwechsel nach fünf Jahren ohne Kosten

Der Entwurf sieht vor, dass Kunden nach fünf Jahren ohne Wechselkosten zu einem anderen Anbieter wechseln können. Ziel ist es, den Wettbewerb zu stärken und Doppelbelastungen durch Abschlusskosten zu vermeiden. Doch gleichzeitig erhöhen häufige Wechsel den Beratungsaufwand, ohne dass Vermittler diese Tätigkeit vergütet bekommen, und erschweren die kalkulatorische Planung auf Versichererseite erheblich.

Der BVK schlägt vor, Wechselmöglichkeiten an Beratungsprotokolle oder Mindeststandards der Beratung zu koppeln, um Fehlentscheidungen und ungeplante Abwanderung zu vermeiden. Denkbar wäre auch eine moderate Kostenbeteiligung oder eine Staffelung, die verhindert, dass kurzfristiges Umschichten zulasten der Qualität erfolgt. Der Wettbewerb sollte belebt werden, ohne den langfristigen Charakter der Altersvorsorge zu untergraben.

IV. Fazit

Der Referentenentwurf stellt einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel im Bereich der geförderten Altersvorsorge dar. Während die Fondsbranche klare Vorteile erhält, geraten Versicherer und Vermittler durch das Zillmerungsverbot, den Kostendeckel im Standarddepot, die Ein-

schränkungen bei der Produktgestaltung und die neuen Vergütungsrealitäten unter erheblichen Druck. Angesichts des wichtigen sozialpolitischen Auftrags, den Vermittler bei der Verbreitung und qualifizierten Beratung leisten, ist dies aus Sicht des BVK kontraproduktiv.

Damit die Reform in der Praxis funktioniert, müssen jedoch einige zentrale Punkte nachgebesert werden: Die Kostenstrukturen sollten flexibler gestaltet werden, die Zillmerung modernisiert statt vollständig abgeschafft werden, und sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten – etwa mit biometrischen Absicherungen – sollten erhalten bleiben. Zudem braucht es eine ausgewogene Behandlung von Leibrenten und Auszahlungsplänen sowie klare Regeln für Anbieterwechsel, die zwar Wettbewerb ermöglichen, aber keine falschen Anreize setzen. Nur durch solche Anpassungen entsteht ein zukunftsfähiges System, das Verbraucher schützt und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Beratung sicherstellt.

Wir freuen uns, wenn die Stellungnahme des BVK im weiteren Beratungsverfahren Berücksichtigung findet und stehen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Bonn, den 09.12.2025

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.